



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

4. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.12.2001

Nummer 15

## Inhalt:

- **Änderung der Gebührenordnung der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 18.10.2001** S. 2
  
- **Genehmigung der Umwandlung des weiterbildenden Studiengangs Vertriebsmanagement in einen weiterbildenden Fernstudiengang** S. 4



**Änderung der  
Gebührenordnung der Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
vom 18.10.2001**

Aufgrund des § 81 Satz 3 des Nieders.Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.Januar 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. November 1995 (Nds. GVBl. S. 427), hat der Senat der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.10.2001 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

**Übersicht**

- § 1 Weiterbildungsangebote
- § 2 Studium nach Vollendung des 60. Lebensjahres
- § 3 Gebühren für Nachdiplomierungen
- § 4 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 5 Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der DSH-Prüfung
- § 6 Veranstaltungen außerhalb des Studiums
- § 7 Überlassungs- u. Nutzungsverträge
- § 8 Gebühren für die Chipkarte
- § 9 Verspätete Rückmeldungsgebühren
- § 10 Gebührenermäßigung
- § 11 Zahlungsweise und Fälligkeit
- § 12 Verweis auf die Allg.Gebührenordnung
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1  
Weiterbildungsangebote**

(1) Für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Psychomotorik / Bewegungspädagogik für Pädagogische Fachkräfte ist eine Studiengebühr je Semester in Höhe von **640,- €** im Voraus zu zahlen.

(2) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Vertriebsmanagement werden für ein Vollstudium folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	<b>750,- €</b>
Semestergebühr	<b>750,- €</b>
einmalige Prüfungsgebühr	<b>220,- €</b>

Bei einer Teilnahme an der modularen Studienform ist eine Gebühr von **100,- €** pro Kurseinheit/Lehrbrief zu zahlen.

Die gezahlte Einschreibgebühr berechtigt zur Teilnahme an allen Modulen des Studienganges in einem Zeitraum von zwei Jahren.

(3) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen für Diplom-Ingenieure sind Studiengebühren vom 1. bis zum 4. Semester in Höhe von **995,- €** je Semester im Voraus zu zahlen.

(4) Für den weiterbildenden Fernstudiengang für Absolventinnen und Absolventen der Berufsakademien werden Studiengebühren in Höhe von **1.085,-€** je Semester im Voraus erhoben. Für die Eingangsprüfung wird eine Prüfungsgebühr von **125,- €** erhoben.

(5) Für die Weiterbildungsangebote des Fachbereichs Fahrzeugs-, Produktions- und Verfahrenstechnik sind

Studiengebühren in folgender Höhe je Semester im Voraus zu zahlen:

Aufbaustudiengang mit der TU Poznan	<b>750,- €</b>
Fernstudienprojekt Industrieminformatik und Industrieminformatik für Frauen	
je Semester mit einem Kurs	<b>500,- €</b>
je Semester mit zwei Kursen	<b>1.000,- €</b>

Die Diplomprüfungsgebühr für den Aufbaustudiengang in Kooperation mit der TU Poznan beträgt **220,- €**.

(6) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Kreislaufwirtschaft sind Studiengebühren vom 1. bis 4. Semester in Höhe von **750,- €** je Semester im Voraus zu zahlen.

(7) Für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia des Fachbereichs Medien, Sport- und Tourismusmanagement i.G. sind Studiengebühren je Semester in Vollzeitform in Höhe von **640,- €** und in Teilzeitform in Höhe von **380,- €** im Voraus zu zahlen.

(8) Für den weiterbildenden Fernstudiengang Sozialmanagement werden folgende Gebühren erhoben:

Einschreibgebühr	<b>770,- €</b>
Semestergebühr (1.-4.Semester) je	<b>920,- €</b>
Prüfungsgebühr	<b>510,- €</b>

Werden bei der Einschreibgebühr bzw. bei den Semestergebühren Ratenzahlungen vereinbart, so erhöhen sich die zu zahlenden Beträge um jeweils **10,- €**.

(9) Bei den in Abs. 2 - 8 genannten Studienangeboten, die eine Einschreibung voraussetzen, sind zusätzlich die jeweils festgelegten Semesterbeiträge zu entrichten.

(10) Studierende, die sich während eines laufenden Semesters vom Studium vor Ablauf von zwei Monaten nach Semesterbeginn abmelden, erhalten auf Antrag 50 v.H. der entrichteten Studiengebühren zurück-erstattet. Eine Rückerstattung der entrichteten Semesterbeiträge ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Semesterzeiten:

<u>Sommersemester</u> Fb. Sozialwesen:	01.04. – 30.09.
alle übrigen Fachbereiche:	01.03. – 31.08.
<u>Wintersemester</u> Fb. Sozialwesen:	01.10. – 31.03.
alle übrigen Fachbereiche:	01.09. – 28./29.02.

**§2  
Studium nach Vollendung des  
60. Lebensjahres**

Von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird für jedes Semester in Studiengängen, für die nicht nach § 1 Gebühren erhoben werden, eine Studiengebühr von **50,- €** erhoben.

**§ 3  
Gebühren für Nachdiplomierungen**

Für die Ausstellung einer Diplomurkunde bzw. der nachträglichen Verleihung eines Diplomgrades an den in § 22 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1 NHG genannten Personenkreis ist eine Gebühr in Höhe von

**100,- €**

zu zahlen.

**§ 4**  
Gasthörerinnen / Gasthörer

Für Gasthörerinnen und Gasthörer wird je Semester eine Studiengebühr in Höhe von  
  
50,-- €  
erhoben.  
Daneben werden keine besonderen Prüfungsgebühren berechnet.

**§ 5**  
Gebühren für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und –bewerber (DSH)“

(1) Die Gebühr für den Semesterkurs (Mittelstufe) zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt  
325,-- €  
pro Kurs/Semester.

(2) Die Gebühr für den zweiwöchigen Vorbereitungskurs auf die Deutsche Sprachprüfung (DSH) beträgt  
75,-- €  
für den Kurs incl. Prüfungsgebühren.

(3) Die Gebühr für die DSH-Prüfung ohne Teilnahme an vorbereitenden Kursen beträgt  
50,-- €.

**§ 6**  
Veranstaltungen außerhalb des Studiums

Von Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule im Sinne von § 37 Absatz 1 oder Absatz 2 NHG sind, wird für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Studiums wie z.B. Vorbereitungskurse für das Studium ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem zusätzlichen Aufwand, der der Hochschule entsteht.

**§ 7**  
Überlassungs- u. Nutzungsverträge

(1) Die Entgelte für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Überlassung von Einrichtungen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel – Überlassungsbedingungen –, geregelt.  
Die Überlassungsbedingungen sind als Anlage 1 der Gebührenordnung zu führen.

(2) Die Entgelte für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel an hochschulfremde Dritte sind in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Nutzung von Gegenständen der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel – Nutzungsbedingungen –, geregelt.  
Die Nutzungsbedingungen sind als Anlage 2 der Gebührenordnung zu führen.

**§ 8**  
Gebühren für die Chipkarte

Für die erstmalige Ausstellung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von  
8,-- €  
erhoben.  
Für die Ersatzbeschaffung der Chipkarte wird eine Gebühr in Höhe von  
10,-- €  
erhoben.

Für die Wiederbeschaffung des auslaufenden Studentenausweises wird eine Gebühr in Höhe von  
5,-- €  
erhoben.

**§ 9**  
Verspätete Rückmeldung

Für eine Rückmeldung, die nach dem festgelegten Rückmeldetermin erfolgt, wird eine Gebühr in Höhe von  
20,-- €  
erhoben.

**§ 10**  
Gebührenermäßigung

(1) Auf Antrag kann die Leitung der Hochschule in den Fällen der §§ 2 bis 6 die Gebühren auf Antrag nach Maßgabe der finanziellen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers ermäßigen oder erlassen.  
Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen.

(2) Bediensteten der Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel können auf Antrag die Studiengebühren gemäß § 1 um maximal 50 v.H. ermäßigt werden.  
Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung.

**§ 11**  
Zahlungsweise und Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind auf das von der Fachhochschule angegebene Konto zu überweisen.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbeschlusses fällig. Die Hochschulleitung kann einen späteren Fälligkeitstermin festsetzen.

(3) Die Studiengebühren gemäß § 1 werden durch Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Gegebenenfalls zusätzlich entstehende Kosten haben die Zahlungspflichtigen zu tragen.

**§ 12**  
Verweis auf die Allg. Gebührenordnung

Hinsichtlich in dieser Ordnung nicht genannter Gebührenregelungen, insbesondere für Beglaubigungen, Abschriften etc., wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen verwiesen.

**§ 13**  
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung der Fachhochschule vom 21.12.2000 außer Kraft.



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Postfach 2 61, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel  
in Wolfenbüttel

Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel

38302 Wolfenbüttel

*Lan 11.12.01* Eingang *10.12.01* Tgb. Nr. *12353*

*10.3, PSB, TNW, FOM, PI*

Bearbeitet von  
E-Mail  
Fax

Herrn Heddinga  
friedrich.heddinga@mwk.niedersachsen.de  
0511 120 99 2449

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)  
11.2 - 745 20 - 67

Durchwahl (0511) 120-  
2449

Hannover, den  
04.12.2001

### Weiterbildungsstudiengang „Vertriebsmanagement“ am Fachbereich Maschinenbau

**Bezug:** Berichte vom 22.09.2000 und 15.10.2001

Gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich zum Wintersemester 2001/02 die Umwandlung des weiterbildenden Studiengangs Vertriebsmanagement in einen weiterbildenden Fernstudiengang. Die bestehenden Ordnungen für den Studiengang sind entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig verlängere ich den Genehmigungszeitraum für den Studiengang um weitere drei Jahre. Ich weise noch einmal darauf hin, dass innerhalb dieses Zeitraums die Akkreditierung dieses Studiengangs durch eine anerkannte Akkreditierungsagentur sicherzustellen ist.

Ich bitte, die Genehmigung gem. § 80 Abs. 6 NHG hochschulöffentlich bekanntzugeben.

Im Auftrage  
Heddinga



Beglaubigt:

*[Signature]*  
Kanzlei-Angestellter

hd01f0401.doc

Dienstgebäude  
Leibnizufer 9  
Hannover  
Stadtbahn:  
Linie 10, Clevertor

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telex  
9 234 140 nl d

Telefax  
(05 11) 1 20-28 01  
Presse:  
(05 11) 1 20-26 01

Paketanschrift  
Leibnizufer 9  
30169 Hannover

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 304

